

Hausordnung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Dornhan

1. Allgemeines

Das Rauchen ist innerhalb des Gebäudes untersagt.

2. Schutz vor Lärm

In der Zeit **von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr** herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden. Es ist weiter die polizeiliche Umweltschutz-Verordnung, Abschnitt II der Stadt Dornhan in der aktuellen Fassung zu beachten.

3. Konsum/Besitz von Betäubungs-/Genussmitteln

In der Unterkunft sind das Mitbringen, das Aufbewahren, der Genuss und das Konsumieren von Drogen und hochprozentigem Alkohol untersagt. Dies gilt auch für das Außengelände.

4. Behandlung der Unterkunft und Räumlichkeiten

Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, der Stadt Dornhan unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der ihnen zugewiesenen Räume mitzuteilen.

5. Gemeinsam benutzte Räume und Höfe

- 5.1 Es ist verboten, auf Treppen, Fluren, Gängen, im Hof oder in sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen.
- 5.2 Eingewiesene Personen haben das Recht zur Benutzung des Hofes und des Gartens insoweit, als die Stadt Dornhan von ihrem Recht nicht Gebrauch macht oder etwas anderes vereinbart hat. Die Eingewiesenen haben Hof und Garten in einem ordentlichen Zustand zu halten. Der Hof darf nicht durch Abfälle irgendwelcher Art verunreinigt werden.
- 5.3 Das Betreten und Begehen des Daches ist verboten.

6. Reinigung

- 6.1 Das Reinigen der Treppen haben die eingewiesenen Personen je für ihr Stockwerk zu besorgen; wohnen mehrere eingewiesene Personen auf einem Stockwerk, so haben sie abwechselungsweise im Wochenturnus zu reinigen.
- 6.2 Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- 6.3 Das Reinigen des Bodens, der gemeinschaftlichen Toiletten, Bäder und Duschen, der Treppe haben eingewiesene Personen abwechselungsweise von Woche zu Woche in fortlaufender Reihe zu besorgen. Der Wechsel erfolgt am Morgen jeden Sonntags. Es ist zu diesem Zweck seitens der Stadt Dornhan ein Schild erstmalig an einer Wohnung innerhalb des Gebäudes angebracht, welches gemäß dem festgelegten Turnus dem nächst Verantwortlichen weiterzugeben ist. Sind mehrere Eingewiesene in derselben Wohnung, so haben sie sich bezüglich der Verantwortung zur Durchführung der großen Kehrwoche untereinander zu einigen. Gegenüber der Stadt Dornhan wird in diesem Falle eine gesamtschuldnerische Haftung und Verantwortung festgelegt.

- 6.4 Sämtliche Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden (z.B. in Toiletten kein Unrat). Etwaige Verstopfungen der Abflussrohre beseitigt der Benutzer auf eigene Kosten.

7. Schließen der Haustüre

- 7.1 Die Haustüre ist im Sommer spätestens um 22:00 Uhr, im Winter spätestens um 20:00 Uhr zu abzuschließen.
- 7.2 Für das rechtzeitige Schließen ist derjenige verantwortlich, der die Kehrwoche hat. Wer später noch ein- und ausgeht, hat die Haustüre wieder abzuschließen.
- 7.3 Hausschlüssel dürfen nur den Hausbewohnern/-innen dauernd überlassen werden. Niemand darf ohne Zustimmung der Stadt Dornhan sich Schlüssel anfertigen lassen.

8. Heizung/Elektrische Anlagen

- 8.1 Völliges Abschalten der Heizkörper bei Zentralheizung kann im Winter zum Einfrieren und zu Sprüngen führen. Vollständige Abstellung der Heizkörper in einzelnen Räumen, auch bei nur vorübergehender Nichtbenutzung während des Winters (kurze Reise), ist zu unterlassen.
- 8.2 Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Heizungen dürfen von den Eingewiesenen in keinsten Weise vorgenommen werden. Für Reparaturen oder Veränderungen bestimmt die Stadt Dornhan im Einzelfall ein Fachunternehmen.

9. Brand- und Explosionsgefahr

- 9.1 Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände wie Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete, Matratzen, Strohstücke, Lumpen, alte Kleider, Brennstoffe usw. in den Keller- und Bodenräume nicht vorhanden sein. Größere Gegenstände müssen, wenn sie nicht anderweitig aufbewahrt werden können, so aufgestellt werden, dass diese Räume in allen Teilen übersichtlich und zugänglich bleiben; kleinere Gegenstände, Kleider, Wäsche usw. dürfen nur in geschlossenen Kästen und Truhen aufbewahrt werden.
- 9.2 Das Verwahren von Treibstoffen usw. ist ebenso wie das Einstellen von Mopeds, Motorrollern und Motorrädern innerhalb der Wohngebäude strengstens untersagt.
- 9.3 Für Ölöfen ist eine Genehmigung der Stadt Dornhan einzuholen. Die entsprechenden feuerpolizeilichen Bestimmungen einschließlich der Richtlinien über die Aufstellung von Ölöfen und Lagerung von Heizöl sind genauestens einzuhalten.

10. Müll

Abfälle dürfen nur in zugelassenen Müllbehältern gelagert werden

11. Tiere

Es dürfen keine Tiere in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften gehalten werden.

12. Weisungen

Weisungen und Anordnungen der Stadt Dornhan ist unverzüglich Folge zu leisten.